

Sonderschule

Inhaltsverzeichnis

- [1 Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern](#)
- [2 Unterschied zwischen Sonderschule und Förderschule](#)
- [3 Kurzdefinition](#)

Rechtsgebiet: Öffentliches Recht - Schulrecht - § 35 SchulG M-V

Eine **Sonderschule** war die frühere Bezeichnung für eine Schule, die Schülerinnen und Schüler mit einem **sonderpädagogischen Förderbedarf** unterrichtete. Heute wird hierfür der Begriff [Förderschule](#) verwendet.

In **Mecklenburg-Vorpommern** gibt es **keine eigenständige Schulart „Sonderschule“** mehr. Der Begriff ist **veraltet** und wurde durch den Begriff „[Förderschule](#)“ ersetzt. Maßgeblich ist **§ 35 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V)**, der die sonderpädagogische Förderung regelt.

1 Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern

Das **Schulgesetz M-V** [verwendet](#) ausschließlich den Begriff [Förderschule](#). Nach **§ 35 SchulG M-V** gilt der Grundsatz der inklusiven Bildung:

Zitat

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen grundsätzlich gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an allgemeinen Schulen unterrichtet werden, sofern dort eine ihrem Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet werden kann.

Ist dies nicht möglich, erfolgt die Beschulung an einer [Förderschule](#), die auf die besonderen Förderbedarfe der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet ist. Die [Förderschule](#) unterstützt die individuelle Entwicklung und ermöglicht einen den persönlichen Fähigkeiten entsprechenden Schulabschluss.

2 Unterschied zwischen Sonderschule und Förderschule

Sonderschule	Förderschule
Veraltete Bezeichnung	Aktuelle gesetzliche Bezeichnung
Früher gebräuchlicher Begriff	Im Schulgesetz M-V verwendeter Begriff
Fokus auf der Schulart	Fokus auf individueller sonderpädagogischer Förderung und Inklusion

3 Kurzdefinition

Eine **Sonderschule** ist die **frühere Bezeichnung für eine [Förderschule](#)**. In Mecklenburg-Vorpommern wird dieser Begriff im Schulgesetz nicht mehr [verwendet](#). Stattdessen regelt **§ 35 SchulG M-V** die sonderpädagogische Förderung und die Beschulung an **Förderschulen**, wobei der gemeinsame Unterricht an allgemeinen Schulen grundsätzlich Vorrang hat.